

## **Geschäftsordnung des Vorstands**

Entwurf zur Bestätigung auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2017

Der Vorstand des berufsverbandes bildender Künstler\*innen berlin vertritt die satzungsgemäßen Interessen der Mitglieder des bbk berlin und die allgemeinen Berufsinteressen professionell arbeitender Künstler\*innen. Er vertritt keine partikularen Interessen einzelner Mitglieder, von Angestellten des bbk berlin oder von Angestellten der Gesellschaften des bbk berlin.

### **Sitzungen**

- Vorstandssitzungen finden in der Regel mit Ausnahme von Ferienzeiten zweimal monatlich statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
- Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, muss dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

### **Tagesordnung**

- Die Tagesordnung wird von den Vorstandssprecher\*innen aufgestellt. Sie ist den Vorstandsmitgliedern in der Regel vier Tage vor der Sitzung schriftlich/per email mitzuteilen.
- In die Tagesordnung werden ferner alle Anträge von Vorstandsmitgliedern aufgenommen, die bis 24 Stunden vor der Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Anträge müssen mit einer kurzen Begründung eingehen. Tagungsrelevante Inhalte werden in der Vorstandssitzung besprochen.

### **Vertraulichkeit/Öffentlichkeit**

- Die Sitzungen des Vorstands sind verbandsöffentlich.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Geschäftsführer\*innen des bbk berlin e.V. nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

### **Sitzungsleitung**

- Die Sitzungen des Vorstands werden von den Sprecher\*innen des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann jederzeit ein anderes seiner Mitglieder als Sitzungsleiter\*in benennen.

### **Beratungs- und Beschlussgegenstände**

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Beschlussfassung**

- Der Vorstand des bbk berlin ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Stimmendelegation ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sollte in der Abstimmung eine Stimmgleichheit zu Stande kommen, gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.
- Schriftliche Abstimmungsverfahren oder Abstimmungsverfahren per email sind nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesen zustimmen.

### **Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsstelle**

- Weisungen an die Geschäftsführer\*innen bzw. an die Geschäftsstelle sind vom Vorstand zu beschließen: einzelne Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit nur auf der Grundlage bestehender Beschlüsse und Meinungsbildung des Vorstandes weisungsberechtigt.
- Die Geschäftsführer\*innen müssen bei zweifelhaften Weisungen einzelner Vorstandsmitglieder die Ausführung verweigern und zunächst die Vorstandsmeinung einholen oder einen Vorstandsbeschluss herbeiführen. Satzungswidrige Entscheidungen des Vorstands dürfen vom den Geschäftsführer\*innen nicht ausgeführt werden.

### **Niederschrift**

- Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer\*innen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen im Rahmen der Vorstandssitzung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.